



Federation of Austrian Societies
of Intensive Care Medicine
Verband der intensivmedizinischen
Gesellschaften Österreichs

Wien, 08.11.2018

Präsidium des Nationalrats
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Frau Dr. Sandra Wenda
sandra.wenda@sozialministerium.at

Frau Mag. Barbara Marlene Lunzer
barbara.lunzer@sozialministerium.at

Sehr geehrte Frau Dr. Wenda, sehr geehrte Frau Mag. Lunzer!

Der Verband der intensivmedizinischen Gesellschaften Österreichs nimmt hiermit zum Entwurf der ÄrzteG-Novelle 2018 (86/ME, 26.GP) wie folgt Stellung.

Zu Artikel 1, Z 2 (§2 Abs.2 Z 6a ÄrzteG1998) und Artikel 1, Z 12 (§ 49a ÄrzteG 1998):

Die im Entwurf enthaltene Feststellung der Verpflichtung von Ärztinnen und Ärzten Sterbenden unter Wahrung ihrer Würde beizustehen wird ausdrücklich begrüßt. Unter der Wahrung der Würde eines Menschen am Lebensende und in der Sterbephase ist vorrangig zu verstehen, dass alles getan werden muss um einen sterbenden Menschen soweit wie möglich von Schmerzen, Atemnot und anderen Qualen frei zu halten. Einen Menschen in den letzten Stunden seines Lebens schweren Qualen auszusetzen, obwohl es eine palliativmedizinische Hilfe gäbe, wäre eine klare Verletzung der Grundsätze der Bewahrung der Menschenwürde. Damit wird das bereits im bestehenden Ärztegesetz normierte Prinzip, das Wohl des anvertrauten Patienten zu wahren, nochmals explizit auf sterbende Menschen bezogen.

Die Klarstellung des Entwurfs, wonach palliativmedizinische Maßnahmen auch dann zulässig sind, wenn ihr Nutzen der Symptomlinderung das mögliche Risiko einer Beschleunigung des Verlusts vitaler Lebensfunktionen überwiegt, ist äußerst bedeutsam. Dies bedeutet eine höhere Rechtssicherheit für Behandlungsentscheidungen in aussichtslosen Situationen am Lebensende, in denen das Sterben zugelassen wird und mit palliativmedizinischen Maßnahmen begleitet wird. Zweifellos wird damit dem Grundsatz Sterbenden unter Wahrung ihrer Würde beizustehen, entsprochen.

Zusammenfassend unterstützt der Verband der intensivmedizinischen Gesellschaften Österreichs die Regelungen des Entwurfs in Hinblick auf die palliativmedizinische Betreuung Sterbender in der vorliegenden Fassung.

Univ.-Prof. Dr. Andreas Valentin
Präsident der FASIM